
Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) ¹

(Vom 19. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB),² Art. 3a und 13a ff. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG),³ Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 115 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG),⁴ Art. 28 ff. und 189 ff. des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG),⁵ Art. 49 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG),⁶ und gestützt auf § 182 der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (StPO)⁷ und § 4 des Gesetzes über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999 (SSBG),⁸

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung von Freiheitsstrafen, Massnahmen und Haft, den Vollzug anderer strafrechtlicher Sanktionen sowie die gemeinnützige Arbeit und die Bewährungshilfe.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Militärstraf-, Ausländer- und Asylrechts.

³ Wo sie innerhalb des Strafvollzugskonkordats verbindlich erklärt sind oder wo im kantonalen Recht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Konkordatsrichtlinien).⁹

⁴ Personenbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich in gleicher Weise auf Männer wie auf Frauen.

§ 2 Organisation und Aufsicht

¹ Das Departementssekretariat des Justizdepartements führt und beaufsichtigt die Dienststellen Strafvollzug und Kantonsgefängnis.

² Das Amt für Gesundheit und Soziales führt und beaufsichtigt die Dienststelle Bewährungshilfe.

³ Zur Durchsetzung und Erfüllung der Vollzugaufträge können im Rahmen der Amtshilfe die Polizeiorgane zugezogen oder Private (Arztdienste, Seelsorge usw.) unter Vertrag genommen und eingesetzt werden.

⁴ Die zuständige Aufsichtsinstanz erlässt die notwendigen Weisungen und führt Inspektionen durch.

II. Durchführung von Freiheitsentzug im Kantonsgefängnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Haftarten

¹ Das Kantonsgefängnis dient dem Vollzug von:

- a) Polizei-, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie prozessualem Freiheitsentzug;
- b) Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen an Erwachsenen und Freiheitsentzug an Jugendlichen;
- c) Arreststrafen gemäss Militärstrafgesetzgebung;¹⁰
- d) Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie kurzfristige Festhaltungen gemäss Ausländer- und Asylgesetzgebung.

² Vorübergehend können weitere Freiheitsentzüge oder für den Vollzug im Kantonsgefängnis geeignete Massnahmen vollzogen werden.

³ Vorbehalten bleiben Strafvollzüge im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

⁴ Für die von der Kantonspolizei betriebenen Postenzellen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung analog.

§ 4 Führung des Kantonsgefängnisses, Hausordnung

¹ Der Dienststellenleiter führt das Kantonsgefängnis nach den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74 ff. StGB, den Spezialgesetzen und dieser Verordnung.

² Das Justizdepartement erlässt eine Hausordnung, welche für jede Haftart insbesondere regelt:

- a) den Eintritt und die Unterbringung;
- b) allgemeine Verhaltensregeln (wie Tages- und Zellenordnung, Rauchen, Einkauf);
- c) die Bewegung im Freien und die Freizeitgestaltung (Sport, Lesen, Medienkonsum, PC);
- d) die Inhaftiertenarbeit gemäss Art. 83 StGB und deren Entschädigung;
- e) Soziales (Gruppenvollzug, Gesundheit, Religion und Fürsorge);
- f) Verkehr mit der Aussenwelt (Besuche, Geschenke, Post, Telefonverkehr);
- g) das Urlaubs- und Disziplinarwesen.

³ Das Justizdepartement legt die gemäss § 5 f. SSBG erforderlichen Parameter zur Betriebsrechnung fest.

B. Durchführung von Freiheitsentzug

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme ins Kantonsgefängnis erfolgt auf Grund folgender Anordnungen einweisender Behörden:

- a) Anordnung einer Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde;
- b) Festnahmerapport der Kantonspolizei Schwyz oder eines andern Polizeikorps;
- c) Auslieferungshaftbefehl des zuständigen Bundesamtes;
- d) Strafvollzugauftrag des Justizdepartements oder eines Bezirksamtes;
- e) Strafvollzugauftrag des Justizdepartements gemäss MStG oder Verfügung der zuständigen militärischen Behörde;
- f) Einweisungsverfügung einer Administrativbehörde.

§ 6 Eintritt

¹ Beim Eintritt werden die Inhaftierten über ihre Rechte und Pflichten orientiert. Ihnen wird das Bargeld zur Eröffnung der Insassenkonti (Sperr- und Verbrauchskonto) abgenommen.

² Mitgebrachte oder während des Vollzugs erhaltene Gegenstände können den Inhaftierten aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie Gesundheit und Hygiene abgenommen werden. Übermässige Waren können zurückgewiesen oder auf Kosten des Inhaftierten eingelagert, notfalls nach Massgabe der Hausordnung verwertet oder vernichtet werden.

³ Ausweisschriften sind beim Kantonsgefängnis zu hinterlegen. Für den Urlaub erhält der Inhaftierte einen Urlaubspass.

⁴ Für Personen im Strafvollzug erstellt die Gefängnisleitung möglichst bald nach dem Eintritt einen Vollzugsplan insbesondere betreffend Vollzugsziele, Unterbringung, Betreuung, Aus-/Weiterbildung, Wiedergutmachung, Beziehungen zur Aussenwelt sowie Vorbereitung der Entlassung.

§ 7 Hafterstehungsfähigkeit

¹ In jedem Fall wird beim Eintritt eine Abklärung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt.

² Die speziellen Abklärungen zur Hafterstehungsfähigkeit durch medizinisches Fachpersonal erfolgen im Auftrag der einweisenden Behörde, die darüber auch entscheidet.

§ 8 Entlassung, Versetzung

¹ Die für die Inhaftierung zuständige Behörde meldet dem Kantonsgefängnis schriftlich Datum und Zeitpunkt der Entlassung oder Versetzung.

² Das Kantonsgefängnis stellt mittellosen Inhaftierten, die in die Freiheit entlassen werden, bei Bedarf ein geringes Handgeld zur Verfügung.

§ 9 Einzelhaft, Gemeinschaftshaft

¹ Die Inhaftierten werden grundsätzlich in Einzelhaft untergebracht.

² Strafvollzug sowie Haft an Festgehaltenen, Durchsetzungs-, Vorbereitungs- und Ausschaffungsinhaftierten ist in Zweierzellen möglich. Die einweisende Behörde kann auch für die übrigen Haftarten Gemeinschaften zur Durchführung gestatten, sofern diese mit dem Anstaltsbetrieb vereinbar sind.

³ Getrennt unterzubringen sind

- a) Jugendliche;
- b) Festgehaltene, Durchsetzungs-, Vorbereitungs- und Ausschaffungsinhaftierte;
- c) Inhaftierte im militärischen Arrest.

§ 10 Sicherungsmassnahmen

¹ Die für die Inhaftierung zuständige Behörde oder in dringenden Fällen die Gefängnisleitung kann gegen Inhaftierte mit erhöhter Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder gegen Sachen geeignete Sicherungs- und Überwachungsmassnahmen treffen. Die für die Inhaftierung zuständige Behörde ist in den dringenden Fällen umgehend zu informieren.

² Als Massnahmen kommen insbesondere in Frage:

- a) Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken;
- b) Beschränkung oder Entzug des Aufenthaltes im Freien oder im Sportraum sowie des Besuchs- und Korrespondenzrechts und des Medienempfangs bei Gefahr eines Missbrauchs. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Verteidiger;
- c) die Versetzung in eine besondere Zelle mit technischen Überwachungseinrichtungen und/oder Zwangsbelüftung;
- d) besteht keine andere Möglichkeit, ist die Anwendung von physischem oder anderem unmittelbar wirksamem Zwang zulässig.

³ Die Massnahmen sind aufzuheben, sobald der Grund zur Anordnung entfällt.

⁴ Gründliche Durchsuchungen von Zelle und persönlichen Effekten aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen oder Kontrollen von Gaben Dritter bleiben jederzeit vorbehalten.

⁵ Gaben Dritter können beschränkt werden, wenn deren Umfang eine genügende Kontrolle erheblich erschwert.

§ 11 Aufenthalt im Freien

Spätestens ab dem Tag nach Ablauf von 24 Stunden seit Eintritt erhält der Inhaftierte täglich Gelegenheit zu einem Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde.

§ 12 Urlaub

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Er kann indessen - ausser während der Untersuchungshaft - bei guter Führung und im Rahmen der Konkordatsrichtlinien sowie von Art. 75 Abs. 1 StGB von der für die Inhaftierung zuständigen Behörde gewährt werden.

§ 13 Soziale Betreuung, Seelsorge

Die Gefängnisleitung kann einem Inhaftierten auf dessen Wunsch soziale Betreuung und nach Möglichkeit religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seines Glaubens vermitteln.

§ 14 Besuche

¹ Verfügt die einweisende Behörde nichts anderes, dürfen die Inhaftierten nach Ablauf einer Woche seit Eintritt wöchentlich einen Besuch empfangen. Besprechungen mit dem Rechtsbeistand, Seelsorger, Arzt oder Sozialdienst gelten nicht als Besuche.

² Die Gefängnisleitung kann zusätzliche Besuche gestatten, wenn eine persönliche Angelegenheit des Inhaftierten (Prozesse, familiäre oder geschäftliche Belange) keinen Aufschub duldet und keine Gründe dagegen sprechen.

³ Die Zulassung von Besuchern kann davon abhängig gemacht werden, dass sich diese einer Durchsichtung ihrer Kleider und mitgebrachter Effekten unterziehen und korrekt verhalten.

⁴ Die Besuche erfolgen hinter Trennscheibe. Ausnahmen gestattet die Gefängnisleitung nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde.

§ 15 Korrespondenz und Massenmedien

¹ Den Inhaftierten ist es erlaubt, Briefe zu schreiben und zu empfangen. Der Briefverkehr unterliegt der Kontrolle der Gefängnisleitung oder bei Untersuchungs- und Sicherheitsinhaftierten der Kontrolle der für den Freiheitsentzug zuständigen Behörde. Der Briefverkehr kann beschränkt werden, wenn sein Umfang eine genügende Kontrolle erheblich erschwert.

² Briefe, die den Haftzweck oder die Sicherheit des Gefängnisses gefährden oder sich auf ein hängiges Strafverfahren beziehen, werden nicht weitergeleitet. Der Inhaftierte wird darüber informiert.

³ Briefe an Rechtsvertreter oder die Rechtsmittelbehörden werden unkontrolliert an die zuständige Instanz weitergeleitet.

⁴ Der Konsum von Zeitungen und Zeitschriften, Radio/Television ist gemäss Hausordnung im üblichen Umfang möglich. Bei Polizei- und Untersuchungsinhaftierten ist zudem die Bewilligung der für den Freiheitsentzug zuständigen Instanz vorausgesetzt.

§ 16 Arbeit

¹ Nach Möglichkeit wird den Inhaftierten im Strafvollzug gegen Entgelt Arbeit zugewiesen.

² Untersuchungs- und Sicherheitsinhaftierte dürfen nur mit Bewilligung der für die Haft zuständigen Behörde Arbeiten verrichten.

³ Die Hausordnung regelt in Ausführung von Art. 83 StGB die Verfügbarkeit, Kautonierung und Verwendung der Arbeitsentgelts.

C. Disziplinar- und Beschwerdewesen

§ 17 Disziplin

Die Inhaftierten haben die Hausordnung einzuhalten, sich anständig zu verhalten und den Anordnungen der Leitung und der Funktionäre des Kantonsgefängnisses Folge zu leisten.

§ 18 Disziplinarsanktionen

¹ Gegen Inhaftierte, die schuldhaft gegen Strafvollzugsvorschriften wie diese Verordnung, ihren Vollzugsplan, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Gefängnisleitung verstossen, sind in Anwendung von Art. 91 StGB folgende Disziplinarsanktionen zulässig:

- a) der Verweis;
- b) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über die Geldmittel bis zu drei Monaten;
- c) Beschränkung oder Entzug der Freizeitbeschäftigung der Inhaftierten bis auf die Dauer von zwei, im Wiederholungsfalle von vier Monaten (insbesondere Empfang oder Besitz schriftlicher oder elektronischer Medien, Sport, Rauchen, Einkauf);
- d) Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis auf die Dauer von drei Monaten, ausgenommen den Verkehr mit dem Rechtsbeistand und mit den Behörden und vorbehältlich anders lautender Anordnungen der für die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zuständigen Behörde;
- e) Beschränkung oder Entzug des Rechts auf Urlaub und Entgegennahme von Gaben Dritter bis auf die Dauer von drei Monaten;
- f) Busse bis Fr. 500.--.

² Mit Arrest bis 20 Tage werden schwere Disziplinarvergehen bestraft, insbesondere:

- a) Tätlichkeiten gegen Gefängnisfunktionäre, Dritte oder Mitinhaftierte;
- b) wiederholte Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegenüber von Gefängnisfunktionären;
- c) Ausbruch, Entweichung oder Versuch dazu;
- d) Nichtrückkehr ins Kantonsgefängnis oder Rückkehr unter Drogen- oder massgeblichem Alkoholeinfluss;
- e) Einführen, Herstellen, Besitzen, Weitergeben, Handeln nicht erlaubter Waren wie Alkohol, Drogen, Bargeld oder Waffen;
- f) vorsätzliche erhebliche Sachbeschädigung;
- g) hartnäckiges Simulieren von Krankheiten und vorsätzliche Verursachung von Gesundheitsschäden, die ärztliche Behandlung erfordern;
- h) unerlaubte Kontaktnahme mit Mitinhaftierten oder Personen ausserhalb der Anstalt;
- i) Anstiftung oder Gehilfenschaft zu Disziplinarvergehen anderer Inhaftierter gemäss Abs. 2 Bst. a bis h.

³ Mehrere Disziplinarsanktionen, jedoch nicht Arrest und Busse, können miteinander verbunden werden. Das Besuchs-, Korrespondenz- und Urlaubsrecht darf aber, ausser im Arrestvollzug, nur dann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn sich der Inhaftierte bei der Ausübung dieser Rechte disziplinarwidrig verhalten hat.

§ 19 Strafzumessung

Bei der Ausfällung einer Disziplinarstrafmassnahme sind das Verschulden, die bisherige Führung im Strafvollzug, die persönlichen Verhältnisse sowie mildernde Umstände zu berücksichtigen. Art. 47 und 48 StGB sind sinngemäss anwendbar.

§ 20 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Zuständig für die Verhängung von Disziplinarsanktionen gegen Inhaftierte ist:

- a) die Gefängnisleitung;
- b) der zuständige Departementvorsteher, so weit sich Disziplinarverstösse gegen die Gefängnisleitung richten.

² Die zuständige Instanz klärt den Sachverhalt ab und hört den Inhaftierten an. Sie erlässt die Disziplinarverfügung schriftlich mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 21 Vollzug von Arrest und Busse

¹ Der Arrest wird in einer dazu ausgestatteten Zelle unter besonderen Haftbedingungen vollzogen wie namentlich Rauchverbot, Ausschluss von Arbeit, Freizeitbeschäftigung und Einkauf sowie Medien-, Literatur-, Korrespondenz-, Urlaubs- und Besuchersperre. Der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsbeistand bleibt in jedem Fall frei.

² Die Gefängnisleitung kann Erleichterungen vorsehen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

³ Bei Arreststrafen von mehr als fünf Tagen Dauer erhält der Inhaftierte jeden dritten Tag, erstmals am fünften Tag, Gelegenheit zum Einzelspaziergang.

⁴ Die Busse wird vom Arbeitsentgelt oder ab den Bargeldkonti des Inhaftierten bezogen und der Staatskasse überwiesen.

§ 22 Sicherstellung und Verwertung

Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet, mitgeführt oder erlangt wurden, werden sichergestellt und zu den Effekten des Eigentümers gelegt. Ist dies nicht möglich oder kann ein Gegenstand nur rechtswidrig gebraucht werden, wird er zu Gunsten der Staatskasse verwertet resp. vernichtet.

§ 23 Beschwerden der Inhaftierten

¹ Unter Angabe der Gründe können Beschwerde erheben:

- a) gegen die Haftbedingungen sowie Anordnungen oder das Verhalten der Leitung und der Funktionäre des Kantonsgefängnisses alle Inhaftierten bei der für die Inhaftierung zuständigen Behörde;
- b) gegen Anordnungen oder Verfügungen der für die Inhaftierung zuständigen Behörde:
 - 1. Untersuchungs- und Sicherheitsinhaftierte gemäss § 28 StPO beim Kantonsgerichtspräsidium;
 - 2. die übrigen Inhaftierten beim Verwaltungsgericht.

² Beschwerden gegen das Verhalten der Leitung und der Funktionäre des Kantonsgefängnisses können jederzeit eingereicht werden.

³ Anordnungen und Verfügungen sind innert zehn Tagen seit deren Eröffnung mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, die jedoch von der Rechtsmittelinstanz in begründeten Fällen auf Antrag gewährt werden kann.

III. Straf- und Massnahmevollzug

A. Vollzug von Geldstrafen und Bussen

§ 24 Einzug

¹ Die Dienststelle Strafvollzug und die Bezirksämter oder Gerichte ziehen je nach Zuständigkeit die im Strafverfahren des Kantons oder des entsprechenden Bezirks rechtskräftig ausgefallten Geldstrafen, Bussen und Kosten ein.

² Entscheidet das Kantonsgericht im Berufungsverfahren in der Sache, obliegt der Vollzug der Dienststelle Strafvollzug und die ausgefallten Geldbeträge verfallen dem Kanton.

³ Vorbehalten bleibt der Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 27. November 1972.¹¹

B. Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen

1. Einleitung und Beendigung des Vollzugsverfahrens

§ 25 Zustellung der Entscheide zum Vollzug, Abtretung

¹ Gerichte und Strafbehörden des Kantons und der Bezirke stellen je nach Zuständigkeit dem Justizdepartement zu Handen der kantonalen Dienststelle Strafvollzug oder den Bezirksämtern ihre rechtskräftigen Entscheide umgehend zu.

² Wurden für den Vollzug einschlägige psychiatrische Gutachten erstellt, sind diese zusammen mit allenfalls für einen sachgerechten Vollzug notwendigen weiteren Informationen ebenfalls weiterzuleiten.

³ Die Bezirksämter treten gegen Kostenvergütung jene Vollzugaufträge der Dienststelle Strafvollzug ab, die im Kantonsgefängnis vollzogen werden können und den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit der Dienststelle Bewährungshilfe.

§ 26 Vorprüfung und Einleitung des Vollzugs

¹ Die Dienststelle Strafvollzug oder das Bezirksamt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit sowie die Frage offener Sanktionen in andern Kantonen und regelt allenfalls die Vollzugsübernahme oder -abtretung.

² Ist die Verbüssung in verschiedenen Vollzugsformen möglich, orientiert die Dienststelle Strafvollzug oder das Bezirksamt die verurteilte Person und setzt Frist zur Gesuchstellung betreffend Vollzugsform.

³ Die verurteilte Person wird sofort zu einer Besprechung und Organisation des Vollzugsantritts aufgeboten und bei Nichterscheinen polizeilich zugeführt.

⁴ Die Dienststelle Strafvollzug oder das Bezirksamt legt zusammen mit dem Entscheid zur Hafterstehungsfähigkeit den Strafantritt und die Modalitäten für den tageweisen Vollzug, die Halbgefängenschaft, den offenen oder geschlossenen Vollzug, den Massnahmevollzug oder allenfalls den Vollzug in einer abweichenden Form gemäss Art. 80 StGB fest. Dem Verurteilten kann eine ange-

messene Zeit für die Regelung der beruflichen und persönlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, sofern weder der Vollzug der Strafe in Frage steht noch erhöhte Sicherheitsrisiken entstehen.

§ 27 Gemeingefährlichkeit

¹ Das Justizdepartement oder das zuständige Bezirksamt stellt gemäss den Konkordatsrichtlinien und nach Anhörung der Fachkommission die Gemeingefährlichkeit von Verurteilten oder Veränderungen bei dieser Einstufung fest.

² Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden solchen Verurteilten nur gewährt, wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass Dritte vor einer allenfalls verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

§ 28 Ende des Vollzugs

Das Justizdepartement oder das zuständige Bezirksamt entscheidet zu gegebener Zeit in Beachtung der Konkordatsrichtlinien über die bedingte Entlassung des Inhaftierten.

2. Normalvollzug

§ 29 Strafbeginn und Vollzug im Kantonsgefängnis, Strafunterbruch, externer Strafvollzug

¹ Die Strafe ist im Kantonsgefängnis anzutreten und dort oder gemäss den Vorschriften und Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerchweiz in einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt zu vollziehen.

² Das Justizdepartement auf Antrag der Dienststelle Strafvollzug oder das Bezirksamt entscheidet über den Strafunterbruch gemäss Art. 92 StGB.

³ Von der für die Inhaftierung zuständigen Behörde können die Vollzugsprogressionsstufen Arbeitsexternat sowie Wohn- und Arbeitsexternat nach Art. 77a StGB laut den Konkordatsrichtlinien gewährt werden.

3. Tageweiser Strafvollzug

§ 30 Voraussetzungen und Durchführung

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen mit Ausnahme des militärischen Arrestes können auf Gesuch der verurteilten Person tageweise vollzogen werden.

² Die Dienststelle Strafvollzug teilt die Freiheitsstrafen in höchstens vier Vollzugsabschnitte auf, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person entfallen.

³ Der tageweise Vollzug ist innert dreier Monate zu beenden.

4. Halbgefängenschaft

§ 31 Voraussetzungen und Durchführung

¹ In Form von Halbgefängenschaft werden in der Regel Freiheitsstrafen und Reststrafen von weniger als sechs Monaten vollzogen. Solche von sechs bis zwölf Monaten können in Halbgefängenschaft vollzogen werden.

² Massgeblich für die Zulassung ist die vom Richter ausgesprochene Gesamtstrafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen, vorbehalten bleiben Reststrafen gemäss Art. 79 Abs. 1 StGB. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

³ Halbgefängenschaft ist, allenfalls unter Auflagen, von der für der Freiheitsentzug zuständigen Behörde zu gewähren, wenn

- a) keine Flucht- oder Fortsetzungsgefahr besteht;
- b) die verurteilte Person nachweist, dass sie für die Dauer der Halbgefängenschaft ihre bisherige Arbeit oder anerkannte Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 % fortsetzen kann;
- c) die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat;
- d) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung des Kantonsgefängnisses einhält.

⁴ Halbgefängenschaft wird vollzogen, indem der Inhaftierte ausserhalb des Kantonsgefängnisses seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt. Die weiteren Modalitäten des Vollzugs richten sich nach der Hausordnung des Kantonsgefängnisses, jene des Abbruchs nach den Konkordatsrichtlinien.

§ 32 Kostgeld

¹ Die verurteilte Person mit Ausnahme des militärischen Arrestanten hat ein Kostgeld zu entrichten. Dieses ist bei Strafantritt mit einer oder mehreren Barbevorschüssen sicherzustellen.

² Die Dienststelle Strafvollzug legt in Übereinstimmung mit den Konkordatsrichtlinien die Höhe des Kostgeldes sowie der Barbevorschüsse fest.

³ Die Dienststelle Strafvollzug kann die verurteilte Person auf Gesuch hin gemäss § 164 Abs. 2 StPO ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgeldes und der Leistung des Barvorschusses befreien.

§ 33 Vollzugserleichterungen

Dem Inhaftierten können bei klaglosem Verhalten im Vollzug und am Arbeitsplatz von der Dienststelle Strafvollzug Vollzugserleichterungen im Rahmen der Konkordatsrichtlinien gewährt werden.

5. Gemeinnützige Arbeit

§ 34 Verfahren, Zuständigkeit und Kosten

¹ Lautet das Urteil oder die Anordnung auf gemeinnützige Arbeit, erteilt die Dienststelle Strafvollzug oder das zuständige Bezirksamt der Dienststelle Bewäh-

rungshilfe den entsprechenden Vollzugsauftrag. Diese setzt der verurteilten Person eine Frist, innert der sie sich zu melden hat.

² Daraufhin regelt die Dienststelle Bewährungshilfe die Vollzugsmodalitäten wie Zeitraum, Auflagen sowie allenfalls die Beteiligung des abtretenden Bezirkes an den entstehenden Kosten.

³ Fristversäumnis gilt als Verzicht auf diese Sanktion und wird dem Gericht oder der Behörde mitgeteilt, welche die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat.

⁴ Die verurteilte Person hat bei der Suche nach einer geeigneten Arbeit innerhalb der von der Dienststelle Bewährungshilfe festgelegten Vorgaben mitzuwirken.

§ 35 Dauer des Vollzugs

¹ Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Sie ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren, bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten. Die Frist beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

² Die gemeinnützige Arbeit wird neben der normalen Arbeitstätigkeit erbracht. Dabei dürfen insbesondere die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht unterlaufen werden.

§ 36 Vereinbarung, Überwachung

¹ Das Verhältnis zwischen Dienststelle Bewährungshilfe, verurteilter Person und arbeitgebender Institution wird mit einer Vereinbarung geregelt. Diese enthält insbesondere:

- a) den Namen der verurteilten Person;
- b) den Namen der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der unentgeltlichen, gemeinnützigen Arbeit;
- d) Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
- e) die Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht oder andere Unregelmässigkeiten sowie den Abschluss umgehend zu melden;
- f) die Schweigepflicht der Institution und die Folgen deren Verletzung;
- g) die Erklärung des Kantons, für Schäden aufzukommen, die ein Verurteilter während der gemeinnützigen Arbeit verursacht.

² Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die verurteilte Person, sich den Abmachungen mit der Dienststelle Bewährungshilfe und der arbeitgebenden Institution zu unterziehen.

³ Die Dienststelle Bewährungshilfe überwacht die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit. Sie kann am Arbeitsplatz Kontrollen durchführen.

§ 37 Haftung und Versicherung

¹ Der Kanton haftet für Schäden, die eine verurteilte Person während der gemeinnützigen Arbeit verursacht. Nach der Zahlung tritt der Staat in die Rechte des Geschädigten ein.

² Die verurteilte Person ist während der Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit einschliesslich des direkten Weges zu und von der Arbeit durch den Kanton gegen Unfall versichert, sofern keine andere Unfallversicherung leistungspflichtig wird.

§ 38 Zusätzliche Leistungen der verurteilten Person

Die verurteilte Person trägt selber die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

§ 39 Aussetzung

¹ Die arbeitgebende Institution oder die Dienststelle Bewährungshilfe können die gemeinnützige Arbeit für höchstens sechs Monate vorläufig aussetzen, wenn die verurteilte Person durch ihr Verhalten dazu Anlass gibt oder wenn andere Gründe das Erbringen der gemeinnützigen Arbeit behindern.

² Die Dienststelle Bewährungshilfe entscheidet über das weitere Vorgehen. Sie kann die verurteilte Person insbesondere formell verwarnen, Wiederaufnahme der Arbeit bei der gleichen Institution, Wechsel des Arbeitsplatzes oder den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit verfügen.

§ 40 Abbruch der gemeinnützigen Arbeit, Folgen

¹ Der Abbruch der gemeinnützigen Arbeit wird von der Dienststelle Bewährungshilfe insbesondere angeordnet, wenn die verurteilte Person:

- a) die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verweigert oder auf sie verzichtet, wobei die Verzichtserklärung unwiderruflich ist,
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält,
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet,
- d) sich länger als sechs Monate in Untersuchungshaft befindet.

² Der Abbruch wird unter Angabe der Gründe und der geleisteten Anzahl Stunden gemeinnütziger Arbeit der Dienststelle Strafvollzug oder dem zuständigen Bezirksamt mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Behörde gemäss § 11 Abs. 5 StPO Umwandlung beantragt.

§ 41 Beendigung der gemeinnützigen Arbeit

Die arbeitgebende Institution stellt der Dienststelle Bewährungshilfe eine Bescheinigung über die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit sowie auf Verlangen weitere statistische Angaben aus.

6. Massnahmevollzug

§ 42 Ambulante Massnahmen

¹ Die Durchführung der ambulanten Behandlung mit Strafaufschub wird durch die Dienststelle Strafvollzug oder das zuständige Bezirksamt zusammen mit der verurteilten Person und der behandelnden Stelle in einer Vollzugsregelung festgelegt. Art. 63 Abs. 3 StGB bleibt vorbehalten.

² Die behandelnde Stelle schliesst mit der verurteilten Person im Rahmen der Vollzugsregelung einen Behandlungsvertrag ab, der Ziele, Form und Ablauf der Therapie sowie die Entbindung des Behandlungspersonals von der Schweigepflicht regelt. Dies gilt in der Regel auch für freiwillige, deliktpräventiv ausgerichtete Therapien während oder unabhängig von einem Freiheitsentzug.

§ 43 Stationäre Massnahmen

¹ Der Vollzug der stationären Massnahme erfolgt in einer dazu geeigneten Massnahanstalt, vorzugsweise des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

² Die Dienststelle Strafvollzug oder das zuständige Bezirksamt regelt nach Absprache mit der Massnahmenvollzugsanstalt verbindlich die Durchführung der stationären Behandlung. Die Vollzugsregelung richtet sich nach dem Therapiekonzept der Einrichtung, bei Vorliegen besonderer Gründe können weitere Anweisungen gegeben werden.

§ 44 Massnahmekosten

Die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung trägt der Kanton oder der zuständige Bezirk, soweit sie nicht von Dritten zu übernehmen sind oder der verurteilten Person auferlegt werden können.

IV. Bewährungshilfe und soziale Betreuung

§ 45 Freiwillige soziale Betreuung

Die freiwillige soziale Betreuung wird vom Beginn der Strafuntersuchung bis zum Ablauf der Probezeit angeboten. Die Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden informieren rechtzeitig über den Bedarf und machen auf das Angebot aufmerksam.

§ 46 Bewährungshilfe

¹ Die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angeordnete Bewährungshilfe resp. Begleitung für Erwachsene und Jugendliche wird durch die kantonale Dienststelle Bewährungshilfe ausgeübt.

² In einzelnen Fällen können Sozialberatungen auch nach Beendigung des gesetzlichen Auftrages auf Wunsch oder mit dem Einverständnis der verurteilten Person weitergeführt werden, wenn die Weiterführung zur Sicherung der Resozialisierung angezeigt und keine andere Fachstelle zuständig ist.

§ 47 Sozialbericht

Die Dienststelle Bewährungshilfe kann von den Untersuchungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden für die Abklärung einer sozialen Situation oder eine notwendige Betreuung beigezogen werden. Über die Ergebnisse wird in geeigneter Form Bericht erstattet.

§ 48 Bezugspersonensystem

¹ Für jeden Betreuungsfall wird während der Bewährungszeit eine Bezugsperson bestimmt, welche für die Betreuung zuständig ist.

² Als Bezugspersonen können im Einverständnis mit der Vollzugsbehörde bei Eignung auch freiwillige Mitarbeitende bezeichnet werden. Diese Bezugspersonen unterstehen der Aufsicht der Dienststelle Bewährungshilfe. Diese unterrichten die freiwilligen Mitarbeitenden über ihre Rechte und Pflichten und ist für eine angemessene Einführung, fachliche Begleitung und Fortbildung besorgt.

³ Die Führung der Bewährungshilfe kann im Patronat an einen anderen Kanton übertragen werden.

§ 49 Akteneinsicht

Die Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden gewähren der Dienststelle Bewährungshilfe im Rahmen ihrer Aufgabe Akteneinsicht.

§ 50 Besuchsrecht

Mitarbeitende der Dienststelle und die von ihr bezeichneten freiwilligen Bezugspersonen können Klienten in den Vollzugsanstalten besuchen; vorbehalten bleiben Weisungen während der Untersuchungshaft und die Regelungen der Hausordnung.

§ 51 Entschädigung

Freiwillige Mitarbeitende leisten ihre Betreuungsarbeit ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Spesenentschädigung nach den kantonalen Ansätzen.

§ 52 Ausschreibung

Ist der Aufenthalt einer zu betreuenden Person unbekannt oder entzieht sie sich beharrlich der Bewährungshilfe und besteht die Gefahr, dass sie straffällig wird, kann die Dienststelle Bewährungshilfe eine polizeiliche Ausschreibung veranlassen.

§ 53 Betreuungsbericht

Die Auftraggeber der Dienststelle werden über den Verlauf einer Betreuung wie folgt informiert:

- a) bei Nichtbewährung, namentlich wenn die Bezugsperson Kenntnis von strafbaren Handlungen erhält oder die Gefahr dazu besteht;
- b) wenn eine soziale Betreuung nicht mehr möglich ist;
- c) bei Wechsel des Wohnsitzes;
- d) bei Ungewissheit über den Aufenthalt der zu betreuenden Person;
- e) vor Ablauf der Probezeit über entscheidrelevante Fakten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsbestimmung

¹ Für den Straf- und Massnahmenvollzug gelten das Übergangsrecht des Bundes (insbesondere Art. 388 StGB) sinngemäss und die Konkordatsrichtlinien.

² Anderweitige laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, wenn sie zu einer milderen Regelung führen, sonst nach neuem Recht.

§ 55 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gefängnisordnung, vom 18. August 1981;¹²
- b) Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen, vom 10. Juni 1987;¹³
- c) Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, vom 30. Juni 1992;¹⁴
- d) Verordnung über die Bewährungshilfe im Kanton Schwyz, vom 5. Dezember 1989.¹⁵

§ 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 250.311.

² SR 311.0.

³ SR 142.20.

⁴ SR 142.31.

⁵ SR 321.0.

⁶ SR 351.1.

⁷ SRSZ 233.110.

⁸ SRSZ 250.110.

⁹ SRSZ 250.210 und 250.210.1; www.prison.ch/int/handbuch.html.

¹⁰ SR 321.0 und 322.2.

¹¹ SRSZ 233.411.

¹² SRSZ 250.311; GS 17-311.

¹³ SRSZ 250.411; GS 17-673.

¹⁴ SRSZ 250.412; GS 18-263.

¹⁵ SRSZ 250.511; GS 17-870.